

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 07. April 1992 (Mitteilungsblatt vom 22. April 1992),
in der letzten Fassung vom 25. Juni 1996 (Mitteilungsblatt vom 03. Juli 1996)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Geisingen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,

6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Bundespost (Postdienst, Telekom, Postbank). Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,53 Euro bis 2.556,46 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,53 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltende Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.01.1977 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1
der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geisingen
gültig ab 04. Juli 1996**

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------|---|--|
| 1 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,53 € |
| 1.1 | Ablehnung wegen Unzuständigkeit | gebührenfrei |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 1,53 € bis 2.556,46 € |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen oder schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 1,53 € bis 102,26 € |
| 4 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 1,53 € bis 51,13 € |
| 4.1 | Mündliche Auskünfte | gebührenfrei |
| 5 | Bauordnungsrecht | |
| 5.1 | Bestätigung de Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,56 € |
| 5.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | wie 5.1 |
| 5.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) | 5,11 € je zu benachrichtigendem Angrenzer mindestens 25,56 € |
| 6 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) Von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 2,56 € bis 511,29 € |
| 7 | Beglaubigungen, Bestätigungen | |
| 7.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. | 1,53 € bis 127,82€ |

| | | |
|-----------|---|--|
| 7.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,51 € bis 5,11 € mindestens 1,53 € |
| 7.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,51 € bis 2,56 € mindestens 1,53 € |
| | Anmerkung: Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (lfd. Nr. 19) hinzu. | |
| 8 | Bescheinigungen | |
| 8.1. | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist | 1,53 € bis 51,13 € |
| 8.2 | Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) | gebührenfrei |
| | die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB | gebührenfrei |
| 9 | Bestattungsrecht | |
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 2,56 € bis 25,56 € |
| 9.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 2,56 € bis 15,34 € |
| 10 | Feiertagsrecht | |
| 10.1. | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10,23 € bis 51,13 € |
| 10.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 10.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 25,56 € bis 102,26 € |
| 10.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 51,13 € bis 204,52 € |
| 11 | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 11.1 | bei Sachen bis zu 511,29 € Wert | 2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,53 € |
| 11.2 | bei Sachen über 511,29 € Wert | 2 % von 511,29 € und 1 % des Mehrwertes |

| | | |
|-----------|---|--|
| 12 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 2,56 € bis 511,29 € |
| 13 | Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,78 € |
| 14 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 14.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 2,56 € bis 51,13 € |
| 14.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 2,56 € bis 25,56 € |
| 15 | Kirchenaustrittsverfahren Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 5,11 € bis 51,13 € |
| 16 | Melderecht | |
| 16.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 16.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG) | 5,11 € |
| 16.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 10,23 € |
| 16.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt | 1,53 € |
| 16.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 15,34 € bis 2.556,46 € |
| 16.2. | Datenübermittlungen | |
| 16.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 1,53 € |
| 16.2.2 | Datenübermittlungen nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 10,23 € bis 2.556,46 € |
| 16.3 | Bescheinigungen der Meldebehörden Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung | 5,11 € |
| | Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | |
| 16.4 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 2,56 € bis 511,29 € |

| | | |
|--------|--|---|
| 16.5 | Gebühren und Auslagen werden <u>nicht</u> erhoben für die | |
| 16.5.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | gebührenfrei |
| 16.5.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | gebührenfrei |
| 16.5.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | gebührenfrei |
| 17 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden, usw.) | |
| 17.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,11 € bis 255,65 € |
| 17.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn ein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 110 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,53 € |
| 18 | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 10,23 € bis 204,5 € |
| 19 | Schreibgebühren | |
| 19.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 19.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 5,11 € |
| 19.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 10,23 € |
| 19.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird, für jede angefangene Viertelstunde beträgt sie | 6,65 € |
| 19.2 | für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben: | |
| 19.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,77 € 0,51 € |
| 19.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,28 € 1,02 € |
| 19.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite | 0,26 € bis 2,56 € |

- | | | |
|----|--|---|
| 20 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Straße über den Gemein- gebrauch hinaus | 10,23 € bis 255,65 € |
| 21 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,53 € |